

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 07.04.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

83.	Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 24.03.2006 lfd. Nr. 73 und in Nr. 13 vom 30.03.2006 lfd. Nr. 77	149
84.	Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	151
85.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „An der Mühle“, 1. Änderung in der Ortschaft Flechtorf	152
86.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan „Edelhöfe/Stolzengasse“, (1. Änderung)	154
87.	Bekanntmachung über Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte	156
88.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm	157

B. Nichtamtlicher Teil

83. Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 24.03.2006 lfd. Nr. 73 und
in Nr. 13 vom 30.03.2006 lfd. Nr. 77

Aufgrund des § 84 NGO hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 28.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 293.400,00 €

in der Ausgabe auf 293.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 373.300,00 €

in der Ausgabe auf 373.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 276.700,00 €. Sie wird auf die Verbandsglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

Gemeinde

Stimmenverhältnis

a) Stadt Königslutter am Elm = 149.321,00 € = 53,96 %

b) Stadt Wolfsburg = 127.379,00 € = 46,04 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, - 6. 12. 05

Der Geschäftsführer

gez. Kirchhoff

(L.S.)

Der Verbandsvorsteher

gez. Lippelt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes erforderliche Genehmigung der Höhe der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium f. Inneres u. Sport am 07.03.2006 unter dem Aktenzeichen 33.49-10302.542/3.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.04.2006 bis 20.04.2006 zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Zimmer 2, öffentlich aus.

Königslutter am Elm,

15. 3. 2006

Der Geschäftsführer

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 14 vom 07.04.2006

84.

Bekanntmachung der

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

Aus dem Straßenverzeichnis I wird gestrichen

- Im Bohnenkampe - Erschließungsweg hinter den Grundstücken Im Bohnenkampe 18 bis 32
- Hinter der Trift bis hinter dem nach links abknickenden Erschließungsweg

In das Straßenverzeichnis II wird aufgenommen:

- „Am Lohen“ ab Einmündung in die Straße „Zur Neuen Breite“ bis zum Abknicken in südwestlicher Richtung (erster Knick)
- „Steinbergstraße“ ab Einmündung in die Straße „Zur Neuen Breite“ bis zur Kreuzung mit der Straße „Am Lohen“
- „An der Gartenfreiheit“ bis zur Grenze des Flurstücks 750/225 zum Flurstück 750/223 (beide Flur 55 von Helmstedt)
- Im Bohnenkampe - Erschließungsweg hinter den Grundstücken Im Bohnenkampe 18 bis 32

Aus dem Straßenverzeichnis III wird gestrichen:

- Hinter der Trift bis hinter dem nach links abknickenden Erschließungsweg (Fahrbahn)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 23.03.2006

gez. Eisermann

(L.S.)

Eisermann
(Bürgermeister)

85. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan "An der Mühle",
1. Änderung in der Ortschaft Flechtorf

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2006 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Flechtorf sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 27.03.2006

gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

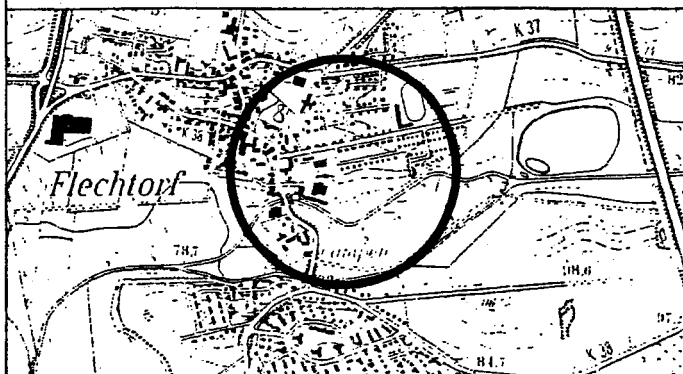
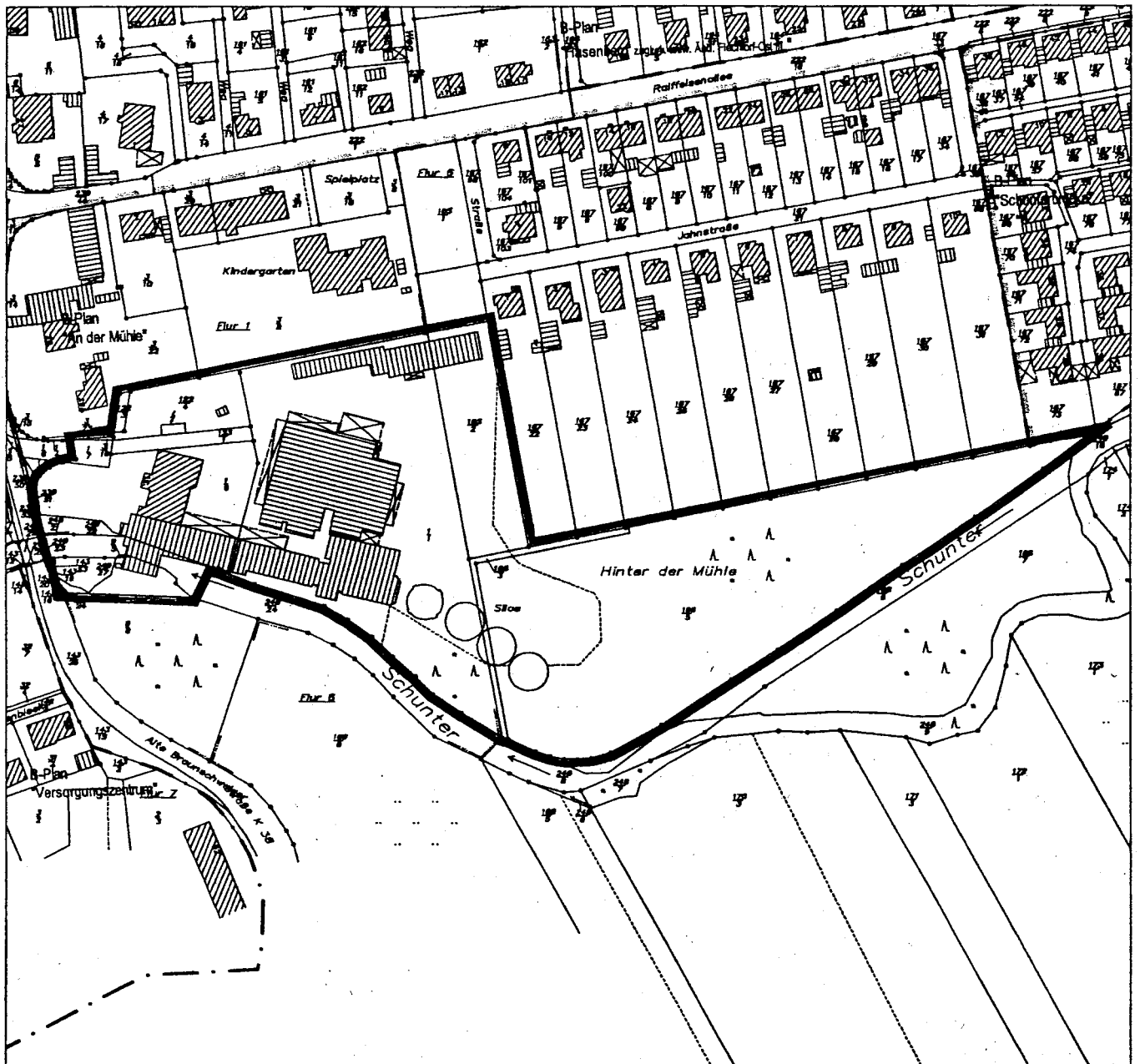
(L.S.)

BEBAUUNGSPLAN

AN DER MÜHLE

1. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



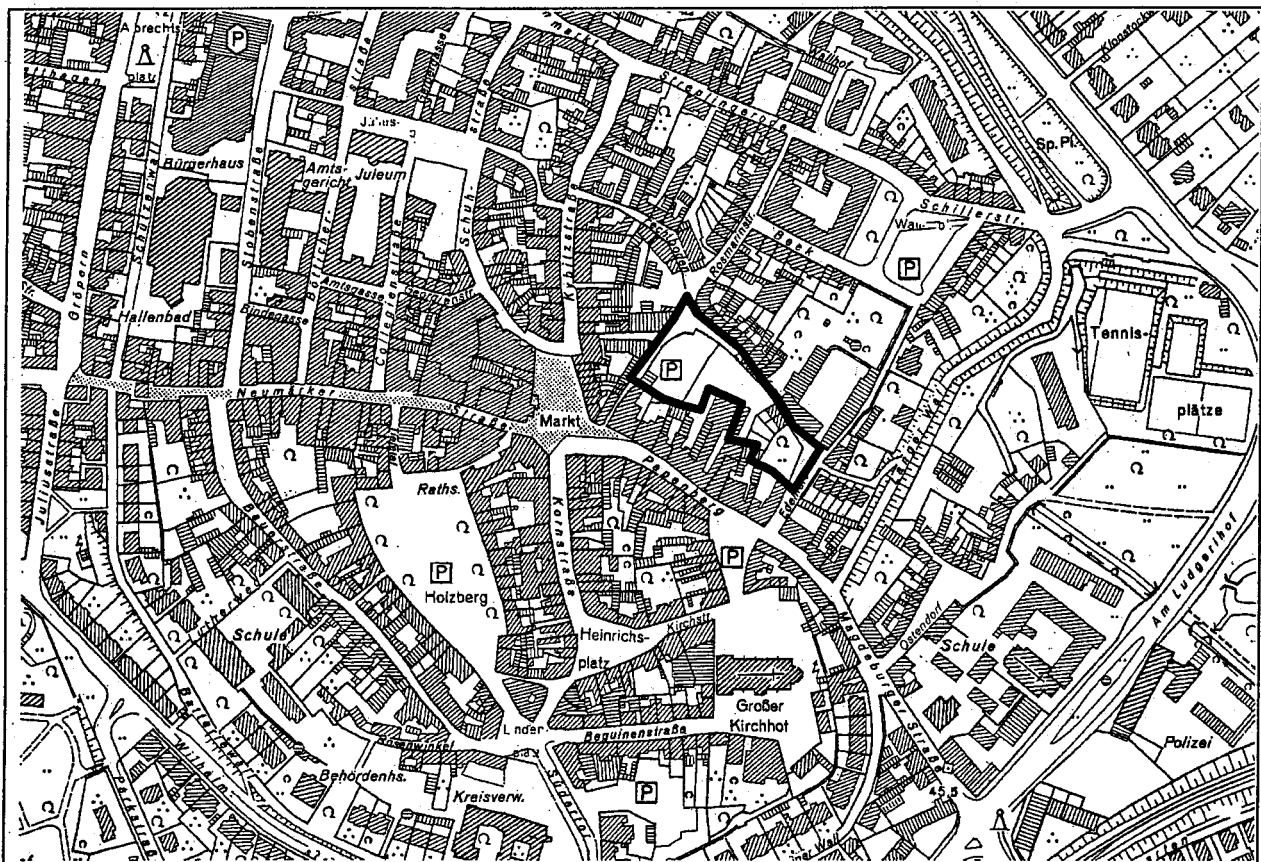
Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, nördlich der Schunter, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

86. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan "Edelhöfe/Stolzengasse", (1. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.03.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan "Edelhöfe/Stolzengasse", (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Kubiak

ABl.-Nr. 14 vom 07.04.2006

87. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, daß beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Rhino Colbitz“ von Teilen einer niederländischen Einheit vom 10.06. bis 20.06.2006

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen.

Anträge auf Schadensleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Gemeinden/ Samtgemeinden/ Städten zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 14 vom 07.04.2006

**88. Bekanntmachung der 1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 27.05.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Ernennung von Beamtinnen/Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie über Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 und höher werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die übrigen Beschäftigten stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein und entlässt sie.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören.

§ 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14
Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bestellt gem. § 5 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehren- oder nebenamtlich tätig. Hinsichtlich der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten sind § 5 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 – 8 NGO entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 30.03.2006

(L.S.)

gez. Lippelt

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian